

## **Satzung**

des Fördervereins Kulturring Peine e.V.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen „Förderverein Kulturring Peine e.V.“. <sup>2</sup>Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Peine.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) <sup>1</sup>Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für den Eigenbetrieb „Kulturring Peine“ der Stadt Peine sowie die Förderung von Kunst und Kultur in Stadt und Landkreis Peine. <sup>2</sup>Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Eigenbetrieb „Kulturring Peine“ der Stadt Peine zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Zweck des Vereins zu dienen bereit ist.

- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Beitritt zum Verein ist in Schrift- oder Textform zu stellen. <sup>2</sup>Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. <sup>3</sup>Er teilt dem Antragsteller oder der Antragstellerin seine Entscheidung mit.
- (3) <sup>1</sup>Gegen die Ablehnung eines Beitrittsantrages kann der Antragsteller oder die Antragstellerin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. <sup>2</sup>Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) <sup>1</sup>Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern des Vereins verliehen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. <sup>2</sup>Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben sonst dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
- (a) mit dem Tod (bei natürlichen Personen) oder mit der Auflösung (bei juristischen Personen)
  - (b) durch Austritt,
  - (c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen satzungsgemäßen Pflichten oder dem Zweck des Verbandes grob zuwiderhandelt, insbesondere dann, wenn es trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Entrichtung des Beitrags im Rückstand ist. <sup>2</sup>Das betreffende Mitglied darf an der Beschlussfassung nicht mitwirken. <sup>3</sup>Die Entscheidung über den Ausschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

<sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag gemäß den Festsetzungen der Mitgliederversammlung oder der jeweils gültigen Beitragsordnung fristgemäß zu entrichten. <sup>2</sup>Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig.

## **§ 6 Gemeinsame Verfahrensvorschriften**

- (1) Die Organe des Vereins sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. <sup>2</sup>Enthaltungen werden dabei nicht mitgerechnet. <sup>3</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Für Wahlen gelten Absatz 2 Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Über jede Zusammenkunft eines Vereinsorgans wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist bei der nächsten Zusammenkunft des betreffenden Organs zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich alle Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein. <sup>2</sup>Die Einladung muss in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung und einer vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen erfolgen.
- (2) Der oder die Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung in Schrift- oder Textform verlangt.
- (3) <sup>1</sup>Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung bei dem oder der Vorsitzenden

einzureichen. <sup>2</sup>Sie sind von ihm oder ihr zur Ergänzung auf der Tagesordnung vorzuschlagen und den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

- (4) <sup>1</sup>Über die Behandlung nicht fristgerecht eingereichter Anträge entscheidet die Versammlung. <sup>2</sup>Anträge, die auf die Änderung dieser Satzung gerichtet sind, können nur behandelt werden, wenn sie fristgerecht eingereicht worden sind.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt
- (a) der oder die Vorsitzende,
  - (b) im Falle von seiner oder ihrer Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende,
  - (c) im Falle von dessen oder deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (6) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- (a) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - (b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - (c) die Wahl der Kassenprüfer,
  - (d) die Entgegennahme des Prüfungsberichts und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - (e) die Entscheidung über Änderungen dieser Satzung,
  - (f) die Entscheidung über die Höhe der Jahresbeiträge oder eine Beitragsordnung,
  - (g) die Beratung und Entscheidung aller Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung überweist,
  - (h) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds auf Vorschlag des Vorstandes,
  - (i) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes,
  - (j) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

<sup>2</sup>Beschlüsse über die Abwahl eines Mitglieds des Vorstandes, über eine Änderung dieser Satzung und über eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

- (7) <sup>1</sup>Jedes Mitglied ist berechtigt, sich bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied des Vereins vertreten zu lassen. § 181 BGB findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Der Vertreter oder die Vertreterin hat dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden eine schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Vollmacht zu übergeben. <sup>3</sup>Eine Vollmacht ermächtigt den Vertreter oder die Vertreterin nur zu einer Vertretung in einer einzigen Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören mindestens die folgenden vier Mitglieder an:
- (a) der oder die Vorsitzende,
  - (b) der oder die stellvertretende Vorsitzende,
  - (c) die Schriftführerin oder der Schriftführer,
  - (d) und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus können dem Vorstand weitere Mitglieder als Beisitzer angehören. <sup>2</sup>Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende sind jeder für sich berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. <sup>2</sup>Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Vorstandes bleiben ungeachtet dessen so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Wahlzeit wählt. <sup>4</sup>Dies gilt nicht, wenn zwischen dem Ausscheiden und dem Ende der Wahlzeit weniger als sechs Monate liegen.
- (6) <sup>1</sup>Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet, außer durch Tod oder Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin, durch Rücktritt oder durch Abwahl. <sup>2</sup>Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden zu erklären.

- (7) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende beruft mindestens zweimal jährlich Vorstandssitzungen ein. <sup>2</sup>Er oder sie muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes es in Textform (§ 126b BGB) verlangen und dabei die zu behandelnden Tagesordnungspunkte angeben. <sup>3</sup>Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. <sup>4</sup>Sitzungen des Vorstands können als Präsenzsitzung oder als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden; außerhalb von Sitzungen kann der Vorstand auf Initiative des oder der Vorsitzenden auch in Schrift- oder Textform Beschlüsse fassen, wenn den Vorstandsmitgliedern eine Frist von mindestens 72 Stunden zur Abgabe ihrer Stimme gegeben wird. <sup>5</sup>Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse sind durch den Schriftführer oder die Schriftführerin zu dokumentieren.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. <sup>2</sup>Er berät und entscheidet alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. <sup>3</sup>Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor. <sup>4</sup>Er kann der Mitgliederversammlung Angelegenheit zur Beratung und Beschlussfassung überweisen und ihr Beschlussempfehlungen geben. <sup>5</sup>Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. <sup>6</sup>Er verwaltet das Vermögen des Vereins und legt gegenüber der Mitgliederversammlung für diese Verwaltung Rechenschaft ab.
- (10) Der oder die stellvertretende Vorsitzende übt im Verhinderungsfall die Befugnisse des oder der Vorsitzenden aus.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer für eine Wahlzeit von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen die Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung und stellen mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres fest. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer einzig zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Im Rahmen dieser Mitgliederversammlung sind auch die Liquidatoren zu bestellen. Der Auflösungsbeschluss ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und erst nach dessen Zustimmung zu vollziehen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Peine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.09.2024 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.